

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 2

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2) Trachten Sie, die Ihnen gegenüberstehenden feindlichen Kräfte auf dem rechten Thurufer zurückzuhalten.

Sirnach, den 7. Sept., 11 Uhr Vorm.

Der Kommandant der Ostarmee.

Die Zeit war zu weit vorgerückt, um das Gefecht wieder aufnehmen zu können. Die Truppen marschirten ohne Weiteres in ihre Kantonnemente. Von der Westdivision benützte die Artilleriebrigade zum Uebergang über die Thur die bei Ochsenfurth geschlagene Kolonnenbrücke.

Das heutige Gefecht war in zwei Theile zerfallen. In ein Rencontregesecht, bedingt durch den vollkommen gerechtfertigten Entschluss des Kommandanten der Ostdivision, selbst zur Offensive überzugehen, und in das Gefecht um die Stellung bei Altenklingen-Märstetten. Es will uns scheinen, als ob die Landwehrbrigade, wie es im Armeebefehl ursprünglich vorgesehen war, eine Stunde früher von Frauenfeld hätte aufbrechen können. Sie wäre dann beim ersten Theil des Gefechts zur Stelle gewesen, hätte eingesetzt werden können, und würde so eine Entscheidung zu Gunsten der Westdivision gebracht haben, sowie für die Ostdivision die Nothwendigkeit, sich in ihre Stellung zurückzuziehen, denn dass sich die Ostdivision wegen eines taktischen Misserfolges nach dem Rencontregesecht in ihre Stellung zurückziehen musste, dürfte kaum der Fall sein.

(Fortsetzung folgt.)

Der Rekrut. Kurze Anleitung zur Ausbildung des Infanteristen bis zur Einstellung in die Kompagnie, von Köppel, Major und Bataillons-Kommandeur im 4. oberschlesischen Inf.-Regiment 63. 4. nach den neuesten Vorschriften umgearbeitete Auflage. Berlin 1888, E. S. Mittler & Sohn. Preis 70 Ct.

Ein nur 32 Seiten starkes, aber interessantes Heftchen, enthaltend „Einleitende Betrachtungen“ (bezüglich Unterrichtsmethode) und „Wochenzettel.“ Das ganze Rekruten-Unterrichtspensum ist auf 12 Wochen vertheilt, auf die drei Monate November, Dezember und Januar. Im Februar löst sich je weilen der sog. Rekrutentrupp (ca. 50 Mann per Kompagnie) auf, um in der Kompagnie mit den „ältern Leuten“ zusammen eingetheilt und alsdann im Zug- und Kompagnie-Exerzieren ausgebildet zu werden.

Auf unsere Verhältnisse lässt sich ein solcher Wochenzettel für die Rekruten-Instruktion natürlich nicht anwenden; hingegen ist es immerhin von Interesse, zu sehen, wie dabei in Deutschland praktisch vorgegangen wird. Ein viel gebrauchtes Dienst-Unterrichtsbuch ist auch immer noch das Weissshun'sche, auf welches Köppel oft hinweist.

Die pädagogischen Winke und gelegentlichen

Hiebe, die Major Köppel wegen einiger herkömmlicher Gepflogenheiten gibt und welche zum Theil auch unsere Militärlehrer angehen können, sind entschieden werth, gelesen und beherzigt zu werden. Es sei gestattet, hier besonders aufmerksam zu machen auf das, was S. 14 u. ff. vom Turnen steht und bei diesem Anlass dem Verlangen Ausdruck zu geben, mit welchem wir der in Aussicht stehenden neuen Auflage eines Turn-Reglements, resp. Auszugs für Rekruten-Schulen entgegensehen.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Errichtung von Armeekorps vom 10. November 1891.)

Der schweizerische Bundesrath, auf Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Bis die Vorarbeiten des Generalstabes, welche durch die Errichtung von 4 Armeekorps erforderlich geworden sind, ihren Abschluss erreicht haben, gelten für die Aufstellung von Armeekorps folgende Bestimmungen:

Art. 1. Das Armeekorps besteht normal aus dem Armeekorpsstabe und 2 Auszüge-Armeedivisionen. Es können demselben aber auch noch andere Armeetheile von Auszug oder Landwehr zugetheilt werden.

Art. 2. Der Armeekorpsstab besteht aus:

1 Armeekorpskommandant	4 Reitpferde
1 Stabschef	3 „
1 II. Generalstabsoffizier	2 „
2 Adjutanten	4 „
1 Artilleriechef	3 „
1 Adjutant	2 „
1 Geniechef	2 „
1 Adjutant	2 „
1 Parkchef	2 „
1 Adjutant	2 „
1 Trainchef	2 „
1 Adjutant	2 „
1 Korpsarzt	2 „
1 Adjutant	1 „
1 Korpspferdearzt	2 „
1 Adjutant	1 „
1 Korpskriegskommissär	2 „
1 Adjutant	1 „
2 zugetheilte Verwaltungsoffiziere	— „
1 Feldpostchef	— „
1 Feldtelegraphenchef	— „
3 Stabssekretäre	— „
3 Postsekretäre	— „
1 Wärter	— „
1 Traingefreiter	— „
4 Trainsoldaten	— „

35 Mann

39 Reitpferde

2 Stabsfourgons	4 Zugpferde
1 Bagagewagen	2 „
1 Feldpostfourgon	2 „
<u>4 Wagen</u>	<u>8 Zugpferde</u>

Beigegeben $\frac{1}{2}$ Guidenkompanie.

Art. 3. Der Bundesrath ernannt auf den Vorschlag des Militärdepartements:

Die Korpskommandanten, und die Kommandanten der Kavalleriebrigaden.

Die Zuteilung der Stabschefs, der II. Generalstabsoffiziere,